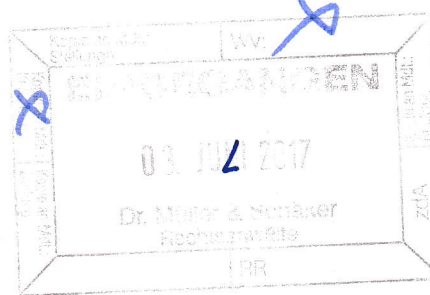


LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -
Rechtsanwälte Dr. Müller & Schäker
Herrn Rechtsanwalt Frank Jörg Schäker
Käthe-Kollwitz-Str. 71
04109 Leipzig



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Gabriele Burckhardt

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3310
Telefax +49 341 977 1199

gabriele.burckhardt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L33-4126/6/15

Leipzig,
29. Juni 2017

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis zum Betreiben einer Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO
betreffend die „Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie & ästhetische
Lasermedizin“, Karl-Tauchnitz-Str. 7, 04107 Leipzig;**

Antrag vom 22. August 2016 auf Erweiterung der erteilten Konzession nach
§ 30 GewO;
Ihr Mandant: Prof. h. c. (SYR) Dr. med. Ziyad Al Chiriki;
Ihr Zeichen 81/15-02 SC ru

Sehr geehrte Herr Rechtsanwalt Schäker,

auf den namens Ihres Mandanten unter dem Datum vom 22. August 2016
gestellten Antrag erlässt die Landesdirektion Sachsen auf der Grundlage der
am 8. Februar 2002 erteilten und zuletzt mit Bescheid vom 14. April 2003
geänderten Konzession zum Betreiben der Privatkrankenanstalt „Klinik für
kosmetisch-plastische Chirurgie & ästhetische Lasermedizin“, Karl-
Tauchnitz-Str. 7 in 04107 Leipzig folgenden

3. Änderungs- und Erweiterungsbescheid:

1. Ärztlicher Leiter der „Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie & ästhetische Lasermedizin“, Karl-Tauchnitz-Str. 7 in 04107 Leipzig ist Herr Professor h. c. (SYR) Dr. med. Ziyad Al Chiriki, geb. 15. Januar 1966, wohnhaft Katharinenstr. 4, 04109 Leipzig.
2. Herr Hassan Azi, geb. 24. November 1963, wohnhaft Sternwartenstr. 69, 04103 Leipzig, ist als stellvertretender ärztlicher Leiter der Privatkrankenanstalt ausgeschieden.
3. Neuer stellvertretender ärztlicher Leiter der Privatkrankenanstalt ist Herr Diplom Mediziner Mustafa Salameh, geb. 10. September 1964, wohnhaft Riesaer Straße 146, 04319 Leipzig.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

4. Die Konzession wird auf die Behandlung von spontan atmenden Patienten bei nicht-lebensbedrohlichen Gesundheitszuständen auf die nachfolgend aufgeführten Therapiebereiche erweitert:

a) Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Wiederherstellung und Verbesserung angeborener oder durch Krankheit, Degeneration, Tumor, Unfall oder Alter verursachter sichtbar gestörter Körperfunktionen und der Körperform, darin eingeschlossen:

- (1) Behandlung osteoporotischer Wirbelkörperfrakturen;
- (2) Wirbelkörperersatzoperationen (auch Implantation);
- (3) Tumorchirurgie im Stütz- und Gelenksystem;
- (4) Gelenkchirurgie;
- (5) Behandlung von Beindeformierungen;
- (6) Behandlung von Nasenscheidewandkorrekturen (Septumplastiken) zur Verbesserung der Nasenatmung;
- (7) Behandlung von Frakturen der Nase und Nasennebenhöhlen, des Jochbeins, Jochbogens und der Augenhöhlen ohne Notfallbehandlung;
- (8) Nasenrekonstruktion und Nasenplastiken;
- (9) Ohrmuschelplastiken und Ohrrekonstruktionen nach Unfällen und Tumorbehandlungen (ohne Notfallbehandlung), Ohrenkorrekturen;
- (10) Behandlung von Penisprothesen;
- (11) Behandlung von Penisverlängerung;
- (12) Behandlung von Penisverdickung;
- (13) Behandlung von Penis-Verkrümmungen;
- (14) transsexuelle Chirurgie;

b) Differentialtherapie bei postoperativen Komplikationen, Großwunden und Wundheilungsstörungen für Wunden an der gesamten äußeren Körperoberfläche;

c) Rekonstruktionsmaßnahmen bei Fehlbildungen;

d) Erkennung und Behandlung von Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand;

e) therapeutische Verfahren bei Verletzungen der Haut und der Weichteile einschließlich Rekonstruktion, auch Brandverletzter in der sekundären Rekonstruktionsphase hinsichtlich kleinflächiger Bagatelverletzungen und Verbrühungen bis zum zweiten Grad auch in der Akutphase, für Verletzungen an der äußeren Körperoberfläche am gesamten Körper;

f) ästhetisch-plastische Chirurgie in allen Körperregionen einschließlich kosmetische Operationen sowie andere, operationslose Behandlungen, darin eingeschlossen:

- (1) Liposuktionen;

- (2) Eigenfettverpflanzungen;
 - (3) Kollagenbehandlungen;
 - (4) Anwendung von Hyaluron-Produkten und anderen resorbierbaren und nicht resorbierbaren Fillern;
 - (5) Faltenbehandlungen mit Botox und Botox-ähnlichen Präparaten;
 - (6) Cellulite-Behandlungen durch verschiedene Methoden wie Lipolyse, Ultraschallbehandlung, Vakuumtherapien, Bäder, Massagen und thermische Behandlungen;
 - (7) Behandlung von Varizen und Besenreißern;
 - (8) chirurgisches und endoskopisches Face- und Hals-Lifting, auch durch Faden-Lifting-Verfahren;
 - (9) Lidstraffungen;
 - (10) Behandlung von Blutschwämmchen (insbesondere Hämangiome und Naevus flammeus);
 - (11) Akupunkturbehandlung;
 - (12) Hypnosebehandlung;
 - (13) Sauerstofftherapie;
 - (14) Bauchplastiken;
 - (15) Brustplastiken;
 - (16) Narbenkorrekturen, auch mittels Hauttransplantationen;
 - (17) Haartransplantationen;
 - (18) Laserbehandlung zum Entfernen von Falten, Narben, Akne und pigmentierter Hautflecken, Besenreisern und erweiterter Gefäße, Warzen, Tattoos und Muttermalen und dauerhafter Entfernung von Haaren;
- g) funktions- und strukturwiederherstellende Eingriffe bei akuten Verletzungen und chronischen Wunden und Infektionen der Haut, der Weichteile und des muskuloskelettalen Apparates sowie deren Folgeschäden, auch in interdisziplinärer Kooperation;
- h) Mitwirkung bei Replantationen und Revaskularisationen abgetrennter Körperteile einschließlich der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des peripheren Nervensystems, soweit eine Lappenplastik nicht erforderlich;
- i) Transplantation isogener, allogener oder synthetischer Ersatzstrukturen;
- j) Erkennung psychogener Symptome, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen, erworbenen Defekten und ästhetisch-kosmetischen Eingriffen;
- k) der Nachbehandlung ästhetisch-plastischer Eingriffen einschließlich Verbände, Ruhigstellung, Stabilisierung auch bei Schuhversorgungen, Orthesen und Prothesen sowie bei Transplantationen;

- l) der Verordnung von Krankengymnastik, Ergotherapie und weiterer Rehabilitationsmaßnahmen.
5. Die Privatkrankenanstalt ist eine Spezialeinrichtung mit stationärer Betreuung.
6. Sie verfügt über insgesamt acht Patientenbetten, zwei Operationssäle und zwei Behandlungsräume.
7. In der Privatkrankenanstalt sind folgende Personen tätig, davon:
- | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------|
| Ärzte: | 2 | Vollzeitstellen |
| | 4 | Teilzeitstellen |
| Medizinischer Pflegedienst: | 2 | Vollzeitstellen (40 Stunden) |
| | 5 | Teilzeitstellen (30 Stunden). |
8. Die Konzession ist an folgende Bedingungen und Auflagen gebunden:
- 8.1 Es muss bei Tag und bei Nacht, die fachgerechte ärztliche Betreuung der Patienten gewährleistet sein.
- 8.2 Es muss bei Tag und bei Nacht eine genügende Anzahl von qualifiziertem pflegerischem Fachpersonal vorhanden sein.
- 8.3 Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 8.4 Die Hinweise der Hygieneprotokolle des zuständigen Gesundheitsamtes Leipzig sind einzuhalten.
- 8.5 Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die von den zuständigen Medizinalbehörden über den Betrieb von Krankenanstalten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.
- 8.6 Die Räume für Untersuchungen und Behandlungen dürfen nicht zum dauernden Aufenthalt von Patienten und/oder Personal Verwendung finden. Sie dürfen für andere, als den angegebenen Zweck nicht verwendet werden.
- 8.7 Änderung in der Geschäftsführung oder Vertretung der Privatkrankenanstalt sind unter Vorlage eines aktuellen, qualifizierten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG für die neu eintretende Person anzuzeigen.
- 8.8 Den Vertretern der Aufsichtsbehörden ist zu allen Räumen der Privatkrankenanstalt jederzeit Zutritt zu gewähren, auch wenn der Erlaubnisinhaber oder sein Vertreter nicht anwesend sind.

- 8.9 Weitere Auflagen, die zum Schutze der in der Privatkrankenanstalt untergebrachten Patienten, des beschäftigten Personals oder der Allgemeinheit notwendig werden, bleiben vorbehalten.
- 8.10 Für den Fall, dass die mit diesem Bescheid konzessionierte Privatkrankenanstalt oder der Inhaber der Konzession die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt, behält sich die Genehmigungsbehörde den Widerruf der unter den Ziffern 1 bis 7 erteilten Konzession vor.
- 8.11 Sämtliche anderen Bedingungen und Auflagen der Konzession vom 8. Februar 2002 in der Fassung vom 14. April 2003 bleiben daneben weiter bestehen.
- 9. Für die Durchführung dieses Verfahrens werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 2.500 EUR erhoben.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2002, Az.: 33.4412.70-03/01, erteilte das Regierungspräsidium Leipzig (seit 1. März 2012 Landesdirektion Sachsen) Herrn Dr. med. Ziyad Al Chiriki eine Konzession nach § 30 GewO zum Betreiben der Privatkrankenanstalt „Klinik für kosmetische Chirurgie und ästhetische Lasermedizin“, Karl-Tauchnitz-Str. 7 in 04107 Leipzig.

Wegen der Änderung des Kliniknamens in „Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie und ästhetische Lasermedizin“, der Änderung des medizinischen Konzepts sowie einer Änderung in der personellen Besetzung änderte das Regierungspräsidium Leipzig unter dem Datum vom 14. April 2003 die mit Bescheid vom 8. Februar 2002 Herrn Dr. med. Ziyad Al Chiriki erteilte Konzession.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2015, in der Landesdirektion Sachsen eingegangen am 26. Januar 2015, beantragte der Konzessionsinhaber wegen der Einrichtung neuer „Abteilungen“ in der von ihm betriebenen Privatkrankenanstalt die ihm erteilte Konzession vom 8. Februar 2002 in der Gestalt der Änderung vom 14. April 2003 zu erweitern.

Diesen Antrag nahm der Konzessionsinhaber mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 24. März 2015, in der Landesdirektion Sachsen per Telefax eingegangen am 24. März 2015, zurück. Gleichzeitig stellte der anwaltliche Vertreter den Antrag, die unter dem Datum vom 8. Februar 2002 erteilte und mit Bescheid vom 14. April 2003 geänderte Konzession zum Betreiben der Privatkrankenanstalt zu erweitern. Die beantragte Änderung umfasste im Wesentlichen bereits die nunmehr mit vorliegendem Bescheid genehmigten neuen Therapiebereiche.

Zum Nachweis der Qualifikation der in der Privatkrankenanstalt tätigen Ärzte ließ der Konzessionsinhaber und Antragsteller beglaubigte Kopien der Approbations- und Facharznachweise des Herrn Dr. med. Martin Gelpke, des Herrn Dr. med. Johannes Köster, des Herrn Dr. med. Gerald Dimmel, des Herrn Dr. med. Ahmad Hassan Ahmad, des Herrn Dr. med. Bekele Assemu Mekonnen, des Herrn Diplom-Mediziners Mustafa

Salameh und des Herrn Professor Dr. med. habil., Professor h. c. (SYR) Wolfgang Schneider vorlegen.

Darüber hinaus wurden für die Herren Drs. med. Ahmad Hassan Ahmad, Gerald Dimmel, Martin Gelpke, Johannes Köster, Bekele Assemu Mekonnen und Dipl. Med. Mustafa Salameh aktuelle Führungszeugnisse vorgelegt, die keine Eintragungen enthalten.

Ein vorgelegtes Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz vom 15. Oktober 2015 über den Antragsteller wies eine rechtskräftige Verurteilung des Amtsgerichtes Leipzig vom 6. März 2013 - Az.: 200 Cs 203 Js 16755/07 - wegen Steuerhinterziehung in 13 Fällen zu einer Geldstrafe von 550 Tagessätzen zu je 100,00 EUR aus.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Oktober 2015 ließ der Antragsteller die Rücknahme seines Antrages vom 23. April 2015 noch einmal bekräftigen und stellte gleichzeitig einen neuen Antrag auf Erweiterung der Konzession, in dem er sein Begehren klarzustellen und zu präzisieren suchte.

Auf der Grundlage einer in der Landesdirektion Sachsen durchgeführten Besprechung stellte der Konzessionsinhaber und Antragsteller mit anwaltlichem Schreiben vom 22. August 2016 seinen Antrag auf Erweiterung der Konzession um.

Dieser Antrag ist nunmehr Grundlage der vorliegenden Konzessionserweiterung. Darin wird beantragt, die unter dem Datum vom 8. Februar 2002 erteilte Konzession in der Fassung vom 14. April 2003 um verschiedene Therapiebereiche umfangreich zu erweitern. Unter Ziffer 4 des Tenors des vorliegenden Bescheides werden die neuen Therapiebereiche im Einzelnen aufgeführt.

Unter dem Datum vom 7. Juni 2017 ging für Herrn Dipl. Med. Mustafa Salameh ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ein bei der Landesdirektion Sachsen ein. Dieses ist ohne Eintragungen.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 155 Abs. 2 GewO i. V. m. § 3 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) zur Entscheidung über den vorgelegten Änderungsantrag zuständig.

Nach § 30 Abs. 1, S. 1 GewO bedürfen Unternehmer von Privatkrankenanstalten einer Konzession. Diese kann nach § 30 Abs. 1, S. 2 GewO u. A. nur dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dargetan sind (§ 30 Abs. 1, S. 2, Nr. 1 GewO) oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen (§ 30 Abs. 1, S. 2, Nr. 2 GewO). Die Versagungsgründe sind in § 30 Abs. 1, S. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 GewO abschließend aufgezählt.

Die Konzession wird einer natürlichen oder juristischen Person für den Betrieb einer genau festgelegten Privatkrankenanstalt erteilt. Hierzu sind die medizinischen Abteilungen bzw. Behandlungsfelder, die Räumlichkeiten, die Bettenzahl, die ärztliche Leitung,

die stellvertretende ärztliche Leitung und im - Falle einer juristischen Person – auch die Geschäftsführung in die Konzession aufzunehmen.

Vorliegend wurde die Konzession mit Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig (seit 1. März 2012 Landesdirektion Sachsen) vom 8. Februar 2002 auf der Grundlage von § 30 GewO erteilt und mit Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig (seit 1. März 2012 Landesdirektion Sachsen) vom 14. April 2003 geändert.

Um die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auch für die Zukunft sicherzustellen, ist der Unternehmer aufgrund der Konzession zur Einhaltung gewisser Bedingungen und Auflagen verpflichtet. Diese umfassen neben der Anzeige der Änderung in der Geschäftsführung oder deren Vertretung, auch die Anzeige der Änderung der ärztlichen Leitung der Privatkrankenanstalt oder deren stellvertretender ärztlichen Leitung.

Die Landesdirektion Sachsen hat die vom Konzessionsinhaber vorgelegten Unterlagen überprüft. Es liegen inzwischen keine Gründe im Sinne von § 30 Abs. 1, S. 2, Nr. 1 bis Nr. 5 GewO für eine Versagung der beantragten Konzessionsänderung bzw. Konzessionserweiterung vor.

Die Konzession basiert ausschließlich auf den vorgelegten Unterlagen.

Sie erstreckt sich des Weiteren ausschließlich auf die in den Unterlagen bezeichneten medizinischen Leistungsspektren und umfasst die dort benannten Behandlungs- und Pflegebereiche.

Die vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Da der Konzessionsinhaber und Antragsteller der Landesdirektion Sachsen durch Vorlage geeigneter Urkunden in amtlich beglaubigter Übersetzung und inzwischen nachgewiesen hat, dass er von der Universität Homs/Syrien ehrenhalber zum Professor (honoris causa = h. c.) ernannt worden ist, war in Ziffer 1 des Tenors dieses Bescheides der Name des Leiters der Privatkrankenanstalt deklaratorisch zu ändern.

Weiter war wegen des Ausscheidens des bisherigen stellvertretenden ärztlichen Leiters der Privatkrankenanstalt, Herrn Dr. med. Hassan Azi, geb. 24. November 1963, wohnhaft Sternwartenstr. 69, 04103 Leipzig die erteilte Konzession vom 8. Februar 2002, in der Fassung vom 14. April 2003, aus deklaratorischen Gründen unter Ziffer 2 des Tenors des Bescheides zu ändern.

Zum neuen stellvertretenden ärztlichen Leiter der Privatkrankenanstalt wurde Herr Diplom-Mediziner Mustafa Salameh, geb. 10. September 1964, wohnhaft Riesaer Straße 146 in 04319 Leipzig gemäß der im Original der Landesdirektion Sachsen vorgelegten Bestellungsvereinbarung vom 31. Mai 2017 bestellt.

Herr Dipl. Med. Mustafa Salameh verfügt nach der der Landesdirektion Sachsen vorgelegten beglaubigten Kopie seines Facharztnachweises über die erforderliche medizinische Qualifikation zur stellvertretenden Leitung der Privatkrankenanstalt im Sinne von § 30 Abs. 1, S. 2, Nr. 1a GewO. Auch bestehen aufgrund des vorgelegten und eintragungsfreien Führungszeugnisses des Bundesamtes für Justiz vom 1. Juni 2017 keiner-

lei Zweifel an seiner Zuverlässigkeit als stellvertretendem Leiter der Privatkrankenanstalt im Sinne von § 30 Abs. 1, S. 2 Nr. 1a GewO.

Aus diesem Grunde war Herr Dipl. Med. Mustafa Salameh insoweit in der geänderten Konzession als neuer stellvertretender Leiter der Privatkrankenanstalt „Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie & ästhetische Lasermedizin“ aufzuführen (Ziffer 3 des Tenors des Bescheides).

Weiter konnten die bestehenden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers wegen einer rechtskräftigen Verurteilung durch Strafgericht des Amtsgerichtes Leipzig vom 1. März 2013 - Az.: 200 Cs 203 Js 16755/07 - wegen 13-facher Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 550 Tagessätzen zu je 100,00 EUR inzwischen ausgeräumt werden. Denn nach einer vorgelegten Auskunft der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 2. Dezember 2016 hat der Antragsteller die gegen ihn durch Strafgericht des Amtsgerichtes Leipzig ausgesprochene Geldstrafe zusammen mit den Kosten des Strafverfahrens inzwischen vollständig beglichen.

Da weiter nach einer Auskunft des Finanzamtes Leipzig II vom 1. November 2016 ergab, dass zu diesem Zeitpunkt keine Steuerrückstände bestanden haben und der Antragsteller damit nachgewiesenermaßen seinen laufenden steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, bestehen inzwischen keine Zweifel mehr an seiner Zuverlässigkeit als Betreiber der in Rede stehenden Privatkrankenanstalt im Sinne von § 30 Abs. 1, S. 2, Nr. 1a GewO. Auch enthält das vorgelegte für den Antragsteller und Betriebsinhaber Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz vom 9. Mai 2017 für ihn keine Eintragungen mehr.

Zudem hat der Antragsteller durch Vorlage entsprechender beglaubigter Approbations- und Facharztnachweise die ausreichende medizinische und pflegerische Betreuung von Patienten in der von ihm betriebenen Privatkrankenanstalt für die erweiterte Therapiebereiche nachgewiesen. Die Konzession war daher antragsgemäß zu erweitern (siehe Ziffer 4 des Tenors des Bescheides).

Da die Konzession auch die Räumlichkeiten der Privatkrankenanstalt umfasst und räumliche Veränderungen eine Änderung der erteilten Konzession nach sich ziehen, war unter Ziffer 6 des Änderungsbescheides aufzunehmen, dass die Privatkrankenanstalt nach wie vor über zwei Operationssäle verfügt. Dies wurde klarstellend in die Änderung der Konzession unter Ziffer 6 des Tenors des Bescheides aufgenommen.

Da die Gesamtkapazität der Patientenbetten sich im Vergleich zur Konzession vom 14. April 2003 nach Mitteilung des Antragstellers und Konzessionsinhabers vom 3. April 2017 von neun auf acht verringert hat, wurde unter Ziffer 6 des Tenors des Änderungs- und Erweiterungsbescheides die Gesamtkapazität der Patientenbetten auf acht abgeändert.

Die unter Ziffer 8.1 bis 8.11 des Tenors des Bescheides verfügten Auflagen und Bedingungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG. Sie waren erforderlich, aber auch angemessen, weil nicht unverhältnismäßig zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO.

Aus deklaratorischen Gründen wurden die bereits mit Bescheid vom 8. Februar 2002 in der Fassung vom 14. April 2003 erteilten Bedingungen und Auflagen unter Ziffer 8.1 bis 8.11 des Tenors zum großen Teil wiederholt.

Ergänzend wurde unter Ziffer 8.10 des Tenors des Bescheides verfügt, dass die Konzession gemäß § 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs steht. Nach dieser Vorschrift kann ein Verwaltungsakt, der nach pflichtgemäßer Ermessensausübung mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen wurde, gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der nachträgliche Wegfall von bautechnischen oder hygienischen Voraussetzungen kann z. B. einen Widerrufsgrund darstellen, wenn aufgrund dieses Wegfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht mehr erfüllt wären. Im Übrigen kann die erteilte Konzession auch bei Eintreten eines anderen, in § 30 Abs. 1, S. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 GewO genannten Versagungsgrundes widerrufen werden.

Klarstellend wurde unter Ziffer 8.11 verfügt, dass die bisher bereits erteilten Auflagen und Bedingungen der Konzession vom 8. Februar 2002 in der Fassung vom 14. April 2003 – soweit sie nicht mit diesem Bescheid wiederholt wurden – unverändert bestehen bleiben.

III.

Die Kostenentscheidung für die Durchführung dieses Verfahrens (Ziffer 9 des Tenors des Bescheides) beruht auf den §§ 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 1, S. 1, 6 Abs. 1, S. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Nach § 1 Abs. 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für ihre Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen. Kostenschuldner für die Zahlung von Verwaltungskosten ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG derjenige, der die Amtshandlung der Behörde des Freistaates Sachsen veranlasst hat.

Vorliegend wurde eine Konzessionsänderung und -erweiterung auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 GewO beantragt und erteilt. Die Landesdirektion Sachsen hat daher Verwaltungsgebühren für die Durchführung des Konzessionsänderungs- und -erweiterungsverfahrens und den Erlass des Konzessionsänderungs und -erweiterungsbescheides zu erheben (§ 1 Abs. 1, S. 1 SächsVwKG).

Die Höhe der zu erhebenden Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 6 Abs. 1, S. 1 SächsVwKG nach einem Kostenverzeichnis, im vorliegenden Fall das 9. Sächsische Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298).

Für Amtshandlungen die - wie im vorliegenden Fall - nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist (§ 6 Abs. 1, S. 1 SächsVwKG). Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird nach § 6 Abs. 1, S. 3 SächsVwKG eine sogenannte Rahmengebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

Bei einer sogen. Rahmengebühr bestimmt § 8 SächsVwKG, dass die Gebühren nach § 6 Abs. 2, S. 2 bis S. 4 und Abs. 3, S. 2 SächsVwKG zu bemessen sind.

Nach § 6 Abs. 2, S. 2 SächsVwKG ist die zu erhebenden Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nach § 6 Abs. 2, S. 3 SächsVwKG nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Verwaltungsgebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen (§ 6 Abs. 2, S. 4 SächsVwKG).

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der vorliegenden Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller und Konzessionsinhaber, welche in der Änderung und Erweiterung der bereits erteilten gewerberechtlichen Erlaubnis zum Betreiben der Privatkrankenanstalt besteht und unter Berücksichtigung der in der Klinik vorhandenen Patientenbetten, waren vorliegend Verwaltungskosten in Höhe von **2.500 EUR** für die Durchführung des Konzessionsänderungs- und -erweiterungsverfahrens festzusetzen (Ziffer 9 des Tenors des Bescheides).

Dieser Betrag ist bis zum

4. August 2017

VF 28.07.2017

FA 04.08.2017 not. m

auf das Konto des Freistaates Sachsen bei der

Deutschen Bundesbank (BBk)
BIC : MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

unter Angabe des Buchungskennzeichens (BKZ) **0304.0313.6579** zu überweisen. Das genannte Buchungskennzeichen (BKZ) ist im Falle der Überweisung unbedingt anzugeben.

Hinweis:

Die Anforderung der Kosten für dasungsverfahren ist gemäß § 80 Abs. 2, S. 1, Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines eventuellen Widerspruchs gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der unter Ziffer 9 des Bescheides festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in der Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc., .docx. und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

VF 27.07.17

FA 03.08.17

not. zu

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Burckhardt
Referentin